

zer Gesetze in Liechtenstein jedenfalls auch als liechtensteinische Gesetze und schweizerische Verordnungen auch als liechtensteinische Verordnungen gelten, soweit nichts Gegenteiliges erweislich ist“<sup>1903</sup>.

Ist dem aber so und würde die Frage nach dem Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht einzig und allein in Abhängigkeit des Rangverhältnisses zwischen den beiden Rechtsordnungen beantwortet, würde dies z.B. bedeuten, dass Bundesratsverordnungen keinen Vorrang vor formellen Gesetzen besässen. Ein solches Ergebnis widerspräche jedoch der Praxis des Staatsgerichtshofes, nach deren Massgabe eine Überprüfung der materiellen (nicht formellen) Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts *nicht* erfolgt<sup>1904</sup>.

Das Bild, das diese Praxis hinterlässt, könnte nicht *zwiespältiger* sein. Ein Urteil über das Vorrangverhältnis zwischen dem Landes- und dem Wirtschaftsvertragsrecht wird vor diesem Hintergrund erst dann möglich sein, wenn sich der Staatsgerichtshof zur *Rechtsnatur des Wirtschaftsvertragsrechts*<sup>1905</sup> ausgesprochen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die in sich widersprüchliche Praxis des Staatsgerichtshofes zur formellen und zur materiellen Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts nichts daran ändert, dass das *Vorrangprinzip* (auch) zwischen dem Wirtschaftsvertrags- und dem Landesrecht gilt, und zwar nicht nur relativ, sondern *absolut*: Unter der Voraussetzung seiner verfassungs- und gesetzmässigen Kundmachung<sup>1906</sup> geht das Wirtschaftsvertrags- dem Landesrecht *aller Rechtsquellenstufen* (d.h. unter Einschluss der LV) vor.

#### 4.1.3 Kritik

Dass er früher oder später in die Lage geraten wird, sich zum Bestand und zum Inhalt des *Vorrangprinzips* aussprechen zu müssen, wird dem Staatsgerichtshof nicht erspart bleiben. Sobald er sich in dieser Lage befindet, werden ihm eine Reihe von Gesichtspunkten zur Verfügung stehen, auf die er sich bei seiner Entscheidung wird berufen können. Zwei dieser Gesichtspunkte sind in diesem Abschnitt hervorzuheben.

---

1903 StGH 1981/18, LES 2/1998 S. 41. Siehe hierzu Gubser S. 13.

1904 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.2.

1905 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 3.2.

1906 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkte. 3 und 4 sowie das 24. Kapitel.